

2762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1983, betreffend ein Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Das vorliegende Protokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sieht die absolute Abschaffung der Todesstrafe für Friedenszeiten in den Mitgliedstaaten des Europarates vor. Für Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr soll eine Durchbrechung dieses Grundsatzes möglich sein. Die weitergehende österreichische Verfassungslage wird infolge des anzuwendenden Günstigkeitsprinzips der europäischen Menschenrechtskonvention nicht geändert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. November 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1983, betreffend ein Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 11 15

N ü r n b e r g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann